

Qualitätssicherungsvereinbarung

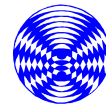
zwischen

BECKER – Antriebe GmbH
Friedrich – Ebert – Straße 2 – 4
35764 Sinn
- nachfolgend “Besteller” genannt -

und

- nachfolgend “Lieferer” genannt -

Besteller und Lieferer
- nachfolgend “Vertragspartner” genannt -



Präambel

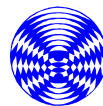
Der Lieferer ist dem Besteller als qualitätsbewusster und zuverlässiger Hersteller bzw. Lieferant bekannt.

Der Besteller benötigt die Produkte / Leistungen (Vertragsgegenstände) des Lieferers und beabsichtigt, diese nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen vom Lieferer zu beziehen.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse und Dienstleistungen nur erzielt werden können, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern kontinuierlich verbessert, das anzuwendende Qualitätssicherungssystem sowie die Prüfverfahren und Dokumentationen festgeschrieben werden, um Durchlaufzeiten fortlaufend zu optimieren und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Die Vertragspartner sind sich ferner darin einig, dass sich Wareneingangsprüfungen beim Besteller auf Stückzahl- und Identprüfung sowie Prüfung auf Transportschäden (optische Prüfung) beschränken.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:



1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Vertragsgegenstände, die der Lieferer aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller oder vom Besteller autorisierten Dritten, erhält und annimmt.

Der Lieferer verpflichtet sich, die mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen auf seine Unterlieferanten zu übertragen.

2 Zielsetzung

Diese Vereinbarung ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe Lieferer und Besteller technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Vertragsgegenstände herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung und frühzeitigen Fehlererkennung entscheidend die Herstellkosten der Vertragsgegenstände niedrig zu halten. Diese Vereinbarung enthält Regeln zur Freigabe der Vertragsgegenstände, zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit von Lieferer und Besteller.

Diese Vereinbarung ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

3 Qualitätsmanagement

3.1 Der Besteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001ff.

3.2 Der Lieferer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001ff.

3.3 Beide Vertragspartner verpflichten sich ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

3.4 Der Lieferer wird den Beauftragten des Bestellers Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Betriebsanlagen gewähren, soweit die Überprüfung von Existenz und Funktion des Qualitätssicherungssystems des Lieferers dies erfordert (Qualitätsaudit). Der Besteller wird den Besuch seiner Beauftragten rechtzeitig ankündigen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

Soweit erforderlich können auf Wunsch des Bestellers mit dem Lieferer gemeinsam Audits bei Sublieferanten durchgeführt werden.

3.5 Der Lieferer wird die Vertragsgegenstände vor Auslieferung an den Besteller in geeignetem Umfang prüfen, um sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

Alle Ausfallteile einer Produktionscharge müssen vor der Auslieferung der Gutteile dieser Produktionscharge auf deren Ausfallursache hin untersucht werden.

3.6 Die Ergebnisse der Überprüfungen und der Ausfallursachen wird der Lieferer in Prüfaufzeichnungen dokumentieren.

3.7 Der Lieferer stellt sicher, dass die Vertragsgegenstände erst dann zur Auslieferung an den Besteller freigegeben werden, wenn die Auswertung der Endkontrolle erfolgt ist.

Im Falle von Auffälligkeiten wird der Lieferer umgehend bewerten, ob die fehlerfrei geprüften Vertragsgegenstände ebenfalls Ausfallrisiken beinhalten.

Kann der Lieferer die Ausfallrisiken nicht ausschließen, wird er sich mit dem Besteller über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Kann der Lieferer die Ausfallrisiken ausschließen, wird er gleichwohl den Besteller auf dem Warenbegleitschein über die Auffälligkeiten informieren und die Ware hinreichend gekennzeichnet anliefern.

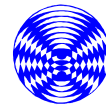
3.8 Für vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale, deren Nachweis nicht durch unmittelbare Prüfungen an den Vertragsgegenständen möglich ist (z.B. zerstörende Festigkeitstest, Dauertests, etc.), wird der Lieferer deren gleichbleibende Güte an den Vertragsgegenständen, durch geeignete Prüfungen an regelmäßigen Produktionsentnahmen überwachen.

Stellt der Lieferer im Rahmen dieser Prüfungen, Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit fest, wird er den Besteller umgehend schriftlich darüber informieren.

3.9 Der Lieferer wird die Ausfallstatistik in regelmäßigen Abständen auswerten und anhand der Auswertungen, Optimierungen einleiten, um die Ausfallmengen zu reduzieren.

Auf Wunsch des Bestellers wird ihm der Lieferer uneingeschränkter Einblick in die Ausfallstatistik ermöglichen.

Dies ist wichtig, um im Falle von Fehleranstiegen der Vertragsgegenstände mögliche Ausfallursachen schneller eingrenzen zu können.



3.10 Auf Wunsch des Bestellers sind regelmäßige Qualitätsmeetings der Partner durchzuführen, um eine gemeinsame Sicht des Ausfallniveaus zu haben und gemeinsam Optimierungsmaßnahmen vereinbaren zu können.

4 Produktspezifikation

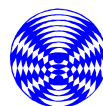
- 4.1 Die Vertragsgegenstände müssen der vereinbarten Ausführung und Beschaffenheit (z. B. Beschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Stücklisten, Muster, Bestückungsanweisungen, etc.) entsprechen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers sind keine Abweichungen von der vereinbarten Ausführung und Beschaffenheit zulässig. Vertragsgegenstände mit genehmigten Abweichungen (Sonderfreigabe) müssen vom Lieferer separat verpackt und je Transporteinheit hinreichend gekennzeichnet werden. Den Lieferpapieren ist vom Lieferer eine Kopie der Sonderfreigabe beizulegen.
- 4.2 Der Lieferer hat vor Angebotserstellung alle Anforderungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit geprüft und diese für gegeben erachtet. Auf erkannte Risiken und Verbesserungspotentiale hat der Lieferer in seinem Angebot schriftlich hingewiesen.
- 4.3 Hat der Besteller dem Lieferer ein Muster überlassen oder hat der Lieferer ein Muster gefertigt und der Besteller dieses abgenommen, so hat der Lieferer dieses in Ausführung und Eigenschaften auf vollständige Übereinstimmung mit den weiteren Produkthanforderungen geprüft und diese für gegeben erachtet.
- 4.4 Im Falle, dass mehrere Dokumente die Beschaffenheit beschreiben, hat der Lieferer diese auf Widersprüche geprüft. Im Falle von Widersprüchen wird der Lieferer den Besteller umgehend informieren. Beide vereinbaren gemeinsam die erforderliche Anpassung der Dokumente.
- 4.5 Vor Auftragsannahme wird der Lieferer jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Bestellbeschreibung fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von der vereinbarten Produktspezifikation ist. Ist dies der Fall, wird der Lieferer den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen. Die Vertragspartner führen in diesen Fällen vor Auftragsannahme die schriftliche Klärung / Vereinbarung herbei.

Notwendige Dokumentationsanpassungen müssen nach den zeitlichen Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes erfolgen.

5 Produktentwicklung durch den Lieferer

Übernimmt der Lieferer die Entwicklung der Vertragsgegenstände nach Vorgaben und im Auftrag des Bestellers, wird der Lieferer:

- 5.1 unverzüglich prüfen, ob die vom Besteller vorgelegte Bestellbeschreibung (z.B. Lastenheft), unklar, unvollständig oder widersprüchlich ist. Ist dies der Fall, wird der Lieferer den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.
- 5.2 die vorgesehene Realisierung der Bestellbeschreibung detailliert dokumentieren (z.B. Pflichtenheft) und dem Besteller zur Bewertung vorlegen. Änderungen an diesen Beschreibungen sind in Revisionsständen zu dokumentieren, um die Historie der Vereinbarungen nachverfolgen zu können. Erstausgabe und Revisionsstände gelten ausschließlich nach schriftlicher Freigabe der Vertragspartner als vereinbart.
- 5.3 den vorgesehenen Projektablauf in allen Phasen und wesentlichen Kernaufgaben in zeitlicher Abfolge planen und in einem Projektplan dokumentieren, wobei der Projektplan dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigelegt werden muss. Während des Projektverlaufes wird der Lieferer den Projektplan in gemeinsam vereinbarten Abständen aktualisieren und dem Besteller zur Kenntnisnahme vorlegen. Der Projektplan muss neben den anderen Kernaufgaben auch alle freigaberelevanten Maßnahmen (Erstmusterprüfbericht, Serienprüfpläne, Fehlerrisikobewertung, Freigabeprüfplanung, Produktionsprobelauf, Produktionsfreigabe) abbilden.
- 5.4 seine Produktentwicklung methodisch auf mögliche Fehlerrisiken hin bewerten und, wo erforderlich, die Auftretenswahrscheinlichkeit der erkannten Fehlerrisiken mit geeigneten Tests oder Berechnungen bewerten. Erkannte Risiken wird der Lieferer durch geeignete Maßnahmen vor der Erstbemusterung ausschließen. Durchführung und Aktualisierung der methodischen Bewertung wird der Lieferer dokumentieren.



Auf Wunsch des Bestellers ist diesem jederzeit Einblick in diese Dokumentation zu gewähren.

- 5.5 während der Entwicklungsphase, alle zur späteren Produktfreigabeentscheidung erforderlichen Versuche und Berechnungen mit dem Besteller abstimmen und in einer Auflistung (Freigabeprüfplanung) dokumentieren.
In dieser Auflistung sind Prüfinhalt, -umfang, -anforderung und Verantwortung zur Durchführung festzulegen.
Alle zusätzlich, während der Entwicklungsphase durchgeführten Prüfungen sind ebenfalls in dieser Auflistung zu dokumentieren.
Die Auflistung muss zur Nachvollziehbarkeit auf die Versuchs- / Berechnungsdokumentationen verweisen.
Die Freigabeprüfplanung ist eine Grundlage der Freigabeentscheidung des Bestellers. Sie ist der Erstbemusterung beizufügen.
Auf Wunsch des Bestellers sind diesem die Kopien der Versuchs- / Berechnungsdokumentation zu übergeben.

6 Erstmuster

- 6.1 Der Lieferer stellt sicher, dass die Erstmuster unter Seriennbedingungen produziert werden.
- 6.2 Erstbemusterungen sind für den Besteller eine Grundlage zur Produktionsfreigabe / Serienfreigabe und müssen dokumentiert sein.
Der Lieferer hat dem Besteller mit dem Erstmusterprüfbericht 3 Stück Erstmuster zu übergeben. Bei werkzeug- oder vorrichtungsgelunden Vertragsgegenständen sind je Kavität oder Vorrichtung 3 Stück Erstmuster zu übergeben.
Der Erstmusterprüfbericht (EMPB) muss den Revisionsstand des Produktes dokumentieren.
- 6.3 Die Erstmuster sind deutlich zu kennzeichnen, um deren Zuordnung zu den Messergebnissen im EMPB zu gewährleisten.
- 6.4 Lieferer und Besteller archivieren die Erstmusterteile / Rückstellmuster sowie alle Bemusterungsunterlagen für die Dauer von 15 Jahren nach Serienauslauf, sofern vom Besteller keine andere Frist vorgegeben ist.
- 6.5 Alle Produktänderungen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Änderungsbemusterung.
- 6.6 Der Lieferer stellt sicher, dass alle notwendigen Abstimmungen mit dem Besteller, auch für den Ausnahmefall der Verwendung noch nicht serienmäßiger Betriebsmittel, vor der Erstbemusterung durchgeführt wurden und im EMPB dokumentiert sind.

- 6.7 Vor der Erstbemusterung hat der Lieferer alle Herstellungs- und Handhabungsprozesse der Produkterzeugung bewertet und alle aus seiner Herstellerkompetenz resultierenden Design- oder Prozessverbesserungen dem Besteller schriftlich angezeigt.

- 6.8 Der Lieferer hat die alleinige Verantwortung für die geeignete Überwachung seiner Herstellungs- und Handhabungsprozesse.
Der Lieferer wird vor der Erstbemusterung dazu geeignete Qualitätsprüfungen planen und in Serienprüfplänen dokumentieren.
Wo keine unmittelbaren produktionsbegleitenden Prüfungen an den Vertragsgegenständen möglich sind (z.B. zerstörende Festigkeitstest, Dauertests, etc.), wird der Lieferer die gleichbleibende Güte der vereinbarten Beschaffenheit, durch geeignete Prüfungen an regelmäßigen Produktionsentnahmen überwachen.
Der Lieferer wird dem Besteller die Dokumentation dieser Serienprüfpläne zusammen mit der Erstbemusterung vorlegen.
Diese Dokumente müssen mit Revisionsständen gekennzeichnet sein, um den Prüfumfang einzelner Produktionschargen jederzeit nachverfolgen zu können.
Im Falle von Änderungen der Serienprüfpläne sind diese dem Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Ergänzend zu der Serienprüfplanung des Lieferers können zwischen Besteller und Lieferer zusätzliche Prüfungen vereinbart werden.

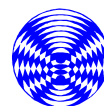
- 6.9 Zur Vollständigkeit der Erstbemusterung hat der Lieferer zusammen mit den gekennzeichneten Erstmusterteilen die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Erstmusterprüfbericht
- Serienprüfpläne
- Freigabeprüfplanung
- Nachweise statistischer Prozessregelung, wenn diese vom Besteller ausdrücklich gefordert sind.

Unvollständige Erstbemusterungen werden ohne Prüfung abgelehnt.

7 Produktionsprobelauf (Nullserie)

- 7.1 Der Produktionsprobelauf bedarf der schriftlichen Freigabe des Bestellers.
- 7.2 Der Lieferer stellt sicher, dass der Produktionsprobelauf in vollem Umfang auf den, für die Serienlieferung vorgesehenen, Vorrichtungen sowie Mess- und Prüfmitteln und in den vorgesehenen Abläufen erfolgt. Weiterhin wird der Lie-



ferer zu diesem Zeitpunkt alle Arbeits-, Prüf- und Verpackungsanweisungen fertig gestellt haben.

Unvermeidbare Abweichungen wird der Lieferer dem Besteller vor dessen Nullserienfreigabe mitteilen.

Der Besteller hat den Abweichungen nur dann zugestimmt, wenn er sie auf der schriftlichen Nullserienfreigabe dokumentiert hat.

Stellt der Besteller dem Lieferer Verpackungsmaterial bei, so hat der Lieferer dieses auf seine Eignung zur sachgerechten Handhabung, Lagerung und Versand der Vertragsgegenstände bewertet. Für den Fall dass der Lieferer das Verpackungsmaterial für ungeeignet hält, wird er den Besteller umgehend schriftlich darüber informieren.

7.3 Der Lieferer informiert den Besteller rechtzeitig über den Zeitpunkt des Produktionsprobelaufes, um ihm die Durchführung eines Prozessaudits im Rahmen des Produktionsprobelaufes zu ermöglichen.

7.4 Im Rahmen des Produktionsprobelaufes hat der Lieferer alle Herstellungs- und Handhabungsprozesse der Produkterzeugung bewertet (Prozessaudit) und im Falle von aufgedeckten Prozessrisiken geeignete Maßnahmen zu deren Abstellung eingeleitet.

Sollten unvermeidbare Risiken bestehen, die keine gleichbleibende Güte von Ausführung und Beschaffenheit gewährleisten, wird der Lieferer den Besteller rechtzeitig vor dessen Serienfreigabe darüber informieren.

7.5 Dem Produktionsprobelauf können auf Wunsch des Bestellers Musterlieferungen für einen oder mehrere Feldtests vorausgehen.

8 Produktionsfreigabe

8.1 Die Serienlieferung der Produkte ist nur nach schriftlicher Freigabe des Bestellers zulässig.

8.2 Die Freigabe des Bestellers entlastet den Lieferer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Ausführung, Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände.

9 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

9.1 Der Lieferer hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten (z.B. Bedruckung, Gießuhr, Matrixcode, etc.), mit dem im Falle von Qualitätsmängeln die zum jeweiligen Fertigungslos des Lieferers gehörenden Pro-

zessdaten und Prüfergebnisse sowie die Liefercharge des Vorlieferanten identifiziert werden können.

Das System muss das Auffinden weiterer sich im Umlauf befindender Vertragsgegenstände mit gleichen Qualitätsmängeln und die Fehlerursachenanalyse ermöglichen.

Über sein System zur Kennzeichnung wird der Lieferer den Besteller so auf dem Laufenden halten, dass diesem jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist.

9.2 Der Lieferer muss zweifelsfrei feststellen können, wann er welche Produktionscharge an den Besteller geliefert hat.

9.3 Der Lieferer muss jede Liefereinheit zum Besteller mindestens mit Lieferername, Artikelbezeichnung und -nummer, Fertigungslosnummer, Herstellungsdatum und Menge kennzeichnen. Soweit vorhanden, gelten die Kennzeichnungsvorschriften der produktspezifischen Technischen Lieferbedingungen.

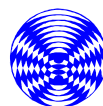
10 Materialbeschaffung

10.1 Wird der Lieferer zur Herstellung der Vertragsgegenstände Rohmaterial, Bauteile, Komponenten, Baugruppen oder die Vertragsgegenstände selbst zukaufen und hat der Besteller die, für diese Zukaufware zu verwendenden Fabrikate (Hersteller) vorgegeben oder der Lieferer für diese Zukaufware zu verwendende Fabrikate (Hersteller) selbst festgelegt, wird der Lieferer anstreben, diese Zukaufware direkt beim vorgegebenen / festgelegten Hersteller zu beschaffen.

10.2 Muss der Zukauf, abweichend von dieser Zielsetzung, über den Handel (Distribution) erfolgen, wird der Lieferer die Zukaufware ausschließlich bei den, von den Herstellern der Zukaufware, autorisierten Distributoren beschaffen, um unsichere Beschaffungsquellen sicher auszuschließen.

10.3 In Ausnahmefällen, in denen diese Festlegung aufgrund von Lieferengpässen nicht eingehalten werden kann, wird der Lieferer den Besteller umgehend schriftlich darüber informieren. Lieferer und Besteller werden in diesen Ausnahmefällen prüfen, ob die Liefertermine der Vertragsgegenstände verschoben werden können.

10.4 Wenn die Liefertermine der Vertragsgegenstände nicht verschoben werden können und die Zukaufware nicht aus sicheren Quellen beschafft werden kann, wird der Lieferer umgehend alle erforderlichen Maßnahmen einleiten,



um sich davon zu überzeugen, dass es sich bei der Zukaufware um Originalware des vorgeschriebenen / festgelegten Fabrikats (Herstellers) handelt.

10.5 Kann der Lieferer trotz seiner Bemühungen den Ursprung der Zukaufware nicht sicher zuordnen, wird er den Besteller mit Benennung der betroffenen Vertragsgegenstände, Produktionscharge, Liefermenge und Zukaufteile umgehend schriftlich darüber informieren und die betroffenen Vertragsgegenstände separat verpackt und deutlich gekennzeichnet, anliefern. Auf den Lieferpapieren wird der Lieferer ebenfalls einen entsprechenden Vermerk dokumentieren.

Die Information entbindet den Lieferer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Ausführung und Beschaffenheit der Vertragsgegenstände.

10.6 Der Lieferer wird sich beim Hersteller der Zukaufteile über alle erforderlichen Maßnahmen zur sachgerechten Handhabung, Lagerung und Verarbeitung der Zukaufteile informieren und sicherstellen, dass diese Anforderungen vollständig umgesetzt werden. Die Einhaltung der, vom Hersteller der Zukaufteile vorgeschriebenen Verbrauchszeiträumen (z.B. Haltbarkeitsdatum), wird der Lieferer sicherstellen.

11 Änderungen am Beschaffungsmaterial

11.1 Wird der Lieferer zur Herstellung der Vertragsgegenstände Rohmaterial, Bauteile, Komponenten, Baugruppen oder die Vertragsgegenstände selbst zukaufen und hat der Besteller die, für diese Zukaufware zu verwendenden Fabrikate (Hersteller) vorgegeben, wird der Lieferer den Besteller umgehend über alle Änderungsanzeigen (Product Change Notes, PCN's), die er von den Lieferanten seiner Zukaufware erhält, schriftlich informieren.

11.2 Der Lieferer wird umgehend klären, ob diese Änderungen Einflüsse auf die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände haben.

11.3 Ist dies der Fall, wird der Lieferer den Besteller umgehend schriftlich darüber informieren. Die Vertragspartner werden die weitere Vorgehensweise vereinbaren. Ohne schriftliche Freigabe des Bestellers darf der Lieferer in diesen Fällen keine Vertragsgegenstände an den Besteller liefern.

11.4 Sollte die Auswirkungen der Änderung auf die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände nur

vom Besteller beurteilt werden können, wird der Lieferer die Verarbeitung der geänderten Zukaufware bis zur schriftlichen Freigabe des Bestellers stoppen.

Der Lieferer unterwirft sich diesbezüglich der Beurteilung des Bestellers.

12 Eingangsprüfungen des Bestellers

12.1 Die Vertragspartner haben vereinbart, dass die Durchführung der erforderlichen Prüfungen ausschließlich beim Lieferer stattfinden soll. Der Besteller prüft die Vertragsgegenstände bei Anlieferung daher nur hinsichtlich ihrer Stückzahl, Identität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler.

12.2 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Lieferer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

12.3 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferer anzeigen, sobald der Fehler nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wird.

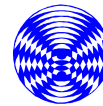
12.4 Der Lieferer wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung eventuelle durch die Regelungen dieser Vereinbarung vorgenommenen Abänderungen der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

13 Reklamationen des Bestellers

13.1 Der Besteller wird Qualitätsmängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Lieferer unter Angabe der betroffenen Liefereinheit anzeigen.

13.2 Der Besteller beschreibt die Produktmängel und deren Häufigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt möglich, definiert soweit möglich notwendige Sofortmaßnahmen, einschließlich Terminen zur Behandlung der fehlerhaften Liefermenge sowie den Termin für die Erstreaktion des Lieferers.

13.3 Benötigt der Lieferer zur Erstreaktion auf die Reklamation fehlerhafte Vertragsgegenstände, Fotos oder andere Informationen, so sind diese sofort anzufordern und vom Besteller unverzüglich zuzusenden.



13.4 Der Besteller wird alle aufgrund der festgestellten Qualitätsmängel erforderlichen Sortieraktionen und / oder Fehlerbeseitigungen oder sonstige notwendigen Maßnahmen nur in Abstimmung mit dem Lieferer durchführen, es sei denn, dass der Lieferer den festgelegten Abstimmungstermin nicht einhält oder dass der Besteller im Rahmen seiner Lieferverpflichtungen Sofortmaßnahmen durchführen musste und den Lieferer erst später als Verursacher identifizierte.

13.5 Der Lieferer erstellt, innerhalb der vom Besteller im Rahmen seiner Mängelanzeige vorgegebenen Frist, einen vollständigen 8D – Report. Absehbare Fristüberschreitungen, z.B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen, sind dem Besteller frühzeitig mitzuteilen.
Alle bis zur Frist bearbeiteten Punkte sind fristgerecht vorzulegen.

14 Analyse von Feldausfällen

14.1 Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Vertragsgegenstände im Feld beobachtet werden müssen, um Fehler und Verbesserungspotentiale an den Vertragsgegenständen sowie Risiken durch die Vertragsgegenstände schnell erkennen und geeignete Maßnahmen umsetzen zu können.

14.2 Der Besteller wird die Vertragsgegenstände, deren Feldausfall nach Auffassung des Bestellers durch den Lieferer verursacht wurde, zur Fehleranalyse an den Lieferer weiterleiten.

14.3 Der Lieferer wird die defekten Vertragsgegenstände analysieren und deren Ausfallursache innerhalb von maximal zwei Kalenderwochen dem Besteller mitteilen.
In dringenden Angelegenheiten können die Vertragspartner kürzere Zeiträume zur Rückmeldung vereinbaren.
Der Ausfallursachenbericht muss das defekte Bauteil, dessen Fehler und dessen Fehlerursache benennen.
Die Vertragspartner werden dazu geeignete Kommunikationselemente vereinbaren (z.B. eine abgestimmte Excelliste mit allen relevanten Daten).

14.4 Der Lieferer wird die Ausfalldaten dokumentieren. Weiterhin wird er diese Ausfalldaten in regelmäßigen Abständen auswerten, um Optimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Ausfallmengen erkennen zu können.

Auf Wunsch des Bestellers wird ihm der Lieferer uneingeschränkter Einblick in die Analyse der Ausfalldaten ermöglichen.

14.5 Auf Wunsch des Bestellers sind regelmäßige Qualitätsmeetings der Partner durchzuführen, um eine gemeinsame Sicht des Ausfallniveaus zu haben und gemeinsam Optimierungsmaßnahmen vereinbaren zu können.

15 Nachweis- und Informationspflichten

15.1 Der Lieferer wird den Besteller unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen, sobald er erkennt, dass er Teile dieser Vereinbarungen nicht einhalten kann.

15.2 Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Vertragsgegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Herstellung oder Prüfung der Vertragsgegenstände oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen, wird der Lieferer nur nach schriftlicher Freigabe durch den Besteller durchführen.

Die Freigabe des Bestellers entlastet den Lieferer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Auswirkungen der Änderung auf die vereinbarte Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der Vertragsgegenstände.

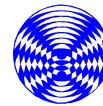
15.3 Stellt der Lieferer Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsgegenstände fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann der Besteller angemessene Sondermaßnahmen (z. B. höhere Prüfdichte) verlangen.
Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferers, sofern der Qualitätseinbruch nicht nachweislich durch den Besteller verursacht wurde.

15.4 Der Lieferer wird den Besteller über alle erforderlichen Maßnahmen, die der Besteller bei der Lagerung, Handhabung und Verarbeitung der Vertragsgegenstände sicher stellen muss, schriftlich informieren.

16 Qualitätsmanagementbeauftragter

Jeder Partner benennt dem Anderen einen Qualitätsmanagementbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu



treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Beauftragten ist unverzüglich anzuzeigen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 60 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung.

17.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

18 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht mit Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

19 Lieferungen

Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung begründen keinen Anspruch des Lieferers auf Erteilung von Bestellungen über Vertragsgegenstände.

Mitgeltende Anlagen:

20 Dauer der Vereinbarung

20.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung gekündigt werden.

Ziffer 1 dieser Vereinbarung (Geltungsbereich) gilt entsprechend.

20.2 Bereits bestehende Qualitätssicherungsvereinbarungen verlieren mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

21 Sonstiges

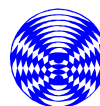
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

22 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich teilweise oder gänzlich als undurchführbar erweisen so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielverfolgung möglichst nahe kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.



Besteller:

**BECKER – Antriebe GmbH
Friedrich – Ebert – Straße 2 – 4
35764 Sinn**

Sinn, _____
Ort, Datum

Unterschriften

Lieferer:

Ort, Datum

Unterschriften